

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat mit Beschluss vom 09.07.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ i. d. F. vom 09.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ in Kraft.

Geltungsbereich und Lageplan zur 1. Änderung (rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Gemeinde Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heldenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.heldenstein.de/bauleitplanungen/rechtskraeftige-bauleitplanungen.html> zu finden.

Die Verlängerung der Veränderungssperre, mit Bekanntmachung am 28.02.2024, tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des betreffenden Bebauungsplanes, gem. § 4 der Satzung zur Veränderungssperre, außer Kraft.

Heldenstein, 05.08.2024

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 06.08.24

Abzunehmen am: 06.08.24

Abgenommen am: